

FÖRDERGESELLSCHAFT

DER FACHHOCHSCHULE LÜBECK e. V.

SATZUNG

**in der Fassung vom 12.07.1993
zuletzt geändert am 22.5.1995**

Fördergesellschaft der Fachhochschule Lübeck e. V.

Stephensonstraße 3, 23562 Lübeck

Telefon: (0451) 500 - 5021

Bankverbindungen

Dresdner Bank AG Lübeck	3047015	(BLZ 230 800 40)
Postgiroamt Hamburg	3056 30-206	(BLZ 200 100 20)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Fördergesellschaft der Fachhochschule Lübeck e. V." Er umfaßt die Fachbereiche Angewandte Naturwissenschaften, Bauwesen, Elektrotechnik und Maschinenbau/Wirtschaftsingenieurwesen. Er hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein bezweckt

1. die ideelle Förderung der Ingenieurausbildung, insbesondere Anteilnahme der breiten Öffentlichkeit sowie der Fachkreise an allen Fragen des Ausbildungswesens zu wecken und zu vertiefen,
2. die zusätzliche Unterstützung des Lehrbetriebes und der Aufgaben der Fachhochschule, sofern hierfür Gelder im Hochschuletat nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, und
3. die unmittelbare Unterstützung der Studierenden durch Gewährung von
 - a) Zuschüssen bei technisch-wissenschaftlichen Studienfahrten und Fachtagungen
 - b) Zuschüssen bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen und
 - c) Prämien für besondere Prüfungsleistungen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der §§51ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Personen, Personenvereinigungen und Firmen werden, die sich der Ingenieurausbildung und den Aufgaben der Fachhochschule verbunden wissen. Personen, die sich um die Ingenieurausbildung besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Vorstand die Anmeldung angenommen hat. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Fortfalle der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft oder Ausschuß.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresschluß zulässig.

- (4) Die Feststellung des Erlöschens der Mitgliedschaft wegen des Fortfalles ihrer Voraussetzungen ist vom Vorstand vorzunehmen, der Ausschluß eines Mitgliedes ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Dem Mitglied muß vorher die Möglichkeit zur Äußerung gegeben werden. Diese Beschlüsse werden mit dem Tage der Beschlußfassung wirksam.

§ 4

Beiträge und Geschäftsjahr

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied - einem Vertreter des Lehrkörpers der Fachhochschule Lübeck
 5. den Beisitzern
- (2) Der Vorstand des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam. Der Vorstand führt seine Geschäfte bis zur Neuwahl oder Wiederwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Amtsniederlegung, Tod oder Austritt während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 7

Vorstand - Beschlußfassung

- (1) Dem Vorstand obliegt die Beschlußfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit des ersten Vorsitzenden oder des zweiten Vorsitzenden und zwei weiterer Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Versammlung beschließt über
1. Wahl eines Kassenprüfers
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl des Vorstandes
 4. Höhe der Mitgliedsbeiträge
 5. Satzungsänderungen
 6. Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.
- (4) Über die Versammlung ist eine von ihrem Vorsitzenden und geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Beschlußfähigkeit muß mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig ist.
- (2) Im Falle der Auflösung führt der gesetzlich zur Vertretung berufene Vorstand die Liquidation durch. Das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins fällt an die Fachhochschule Lübeck mit der Auflage, daß es von dieser für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden ist.